

### **3. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Radegast über den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen und ihre Benutzung**

#### **(3. Änderungssatzung zur Schmutzwassersatzung)**

Aufgrund der §§ 154 in Verbindung mit 5 und 15 der Kommunalverfassung - KV M-V, in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205 ff), sowie der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V Nr. 28 S. 669) und das Erste Gesetz zur Änderung des LWaG vom 06. Juni 2005 (GVOBl. M-V Nr. 10) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast vom 11.10.2006 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachstehende 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassersatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

**Der § 6 Herstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anschlüsse auf dem Grundstück** wird wie folgt ergänzt:

(2) Satz 1: Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie laufende Unterhaltung (Reinigung, Instandsetzung) der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Übergabeschachtes an der Grundstücksgrenze obliegen dem Anschlussnehmer. **Soweit der Zweckverband hierzu beauftragt wird, werden die hierdurch tatsächlich entstandenen Aufwendungen über eine Kostenerstattung geltend gemacht.**

#### **Artikel 2**

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holdorf, den 23.10.2006

gez. Ute Hennings  
Verbandsvorsteherin

Siegel

#### **Hinweis**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichungen von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 23.10.2006

gez. Ute Hennings  
Verbandsvorsteherin